

SATZUNG (in der Fassung vom 29. September 2020)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen und Förderer des Herbartgymnasiums, der Hindenburg- und Oberrealschule Oldenburg“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter der Nr. VR890 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldb.)

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

1. Die Verbindung unter den früheren Schülerinnen und Schülern und mit den ehemaligen Kolleginnen und Kollegen sowie dem derzeitigen Kollegium der Schule zu pflegen,
2. das Herbartgymnasium in seinen erzieherischen und wissenschaftlichen Aufgaben zu unterstützen und ihm vor allem bei der Anschaffung von Gegenständen, die der wissenschaftlichen oder musischen Betätigung oder dem Sport dienen, behilflich zu sein.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können werden:

1. die früheren Schülerinnen und Schüler des Herbartgymnasiums, der Hindenburg- und Oberrealschule
2. die Kolleginnen und Kollegen,
3. alle Eltern von Schülerinnen und Schülern des Herbartgymnasiums. Eltern, deren Kinder die Schule verlassen haben, können weiter Mitglied des Vereins bleiben.

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand des Vereins zu beantragen. Dieser ist berechtigt, dem Antrag stattzugeben und hat in diesem Fall dem/der Antragsteller:in die Mitgliedschaft zu bestätigen. Der Vorstand muss über den Antrag innerhalb von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem/der Antragsteller:in unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch Austritt,
3. durch Ausschluss

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich (auch per E-Mail) mitgeteilt werden.

Den Ausschluss kann der Vorstand beschließen, wenn ein Mitglied mit den Zahlungen des Beitrages länger als zwei Jahre im Verzug ist oder den Verein in seinem Ansehen schädigt oder den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, und zwar möglichst sechs Wochen nach Beginn des Schuljahres statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung von Ort und Zeit und der Tagesordnung 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung oder per E-Mail an alle Mitglieder bekanntzugeben.

Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden der Jahresbericht zu erstatten und von dem/der Schatzmeister:in Rechnung zu legen.

Vor der Mitgliederversammlung sind die Kassenbücher und Belege von zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand auf Antrag für das abgelaufene Geschäftsjahr Entlastung.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt ferner die Wahl des Vorstandes nach Ablauf seiner Wahlperiode. Ist ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattzufinden. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen. Auf Verlangen von drei Mitgliedern erfolgt geheime Wahl.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Eine Vertretung bzw. Stimmübertragung ist nur durch schriftliche Vollmacht möglich. Vorstandsmitglieder können keine, andere Mitglieder bis zu zwei Mitglieder vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist ferner für die Bewilligung der Mittel gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung zuständig, soweit der Betrag 1.000,00 Euro übersteigt. Bei Beträgen bis 1.000,00 Euro entscheidet der Vorstand.

Ausgeschüttet werden sollen die voraussichtlich im kommenden Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Mittel. In die Ausschüttung können eventuell vorhandene Rücklagen einbezogen werden.

Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins sowie der Vorstand.

Anträge sind bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Sommerferien per E-Mail an den Vorstand sowie an den/die Beisitzer:in aus dem HGO-Kollegium zu stellen. Später eingereichte Anträge werden nicht mehr zugelassen.

Übersteigen die beantragten die voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mittel, wird der Vorstand im Rahmen der Versammlung vor Abstimmung eine Empfehlung zu Höhe und Verwendung der Mittel aussprechen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer:in zu unterschreiben ist. Bei seiner Verhinderung wird für die jeweilige Versammlung ein/e Protokollführer:in gewählt.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter:in, dem/der Schatzmeister:in, einem/einer Schriftführer:in sowie zwei Beisitzer:innen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine/r der beiden Beisitzer:innen sollte dem HGO-Kollegium angehören. Von den sechs Vorstandsmitgliedern muss mindestens eins den Eltern eines Schülers der Schule angehören. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre.

Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Im Innenverhältnis gilt folgendes: Der/die stellvertretende Vorsitzende ist nur vertretungsberechtigt, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sooft dies erforderlich erscheint oder wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung hat schriftlich, telefonisch oder per E-Mail zu erfolgen. Es entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung einen Beirat für die Bearbeitung besonderer Aufgaben zu berufen. Er soll bei der Auswahl der Beiratsmitglieder möglichst alle Lebensalter berücksichtigen und ist, falls es erforderlich ist, berechtigt, ausnahmsweise auch ein Nichtmitglied als Beirat zu bestellen.

§ 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft wie das Schuljahr vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§10 Spenden

Die neben den Beiträgen eingehenden Spenden werden gesondert verwaltet. Sie sind zweckgebunden zu verwenden. Verfügungsberechtigt ist der Vorstand. Die Gelder dürfen nur zu Gunsten der Schule einschließlich Schulzeitung verwendet werden.

§ 11 Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden oder zu vertretenden Mitglieder geändert werden. Die vorgesehene Änderung muss in der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

§ 12 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigene hierfür zur Abstimmung einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder zu vertretenden Mitgliedern beschlossen werden. Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vermögen ist dem Herbartgymnasium für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für etwa vorhandene Gelder aus den Spenden.

Die Änderung der Fassung vom 28. Oktober 2013 wurde heute beschlossen.

Oldenburg, 29. September 2020

Förderverein des Herbartgymnasiums e.V.



Mark Schneider
Vorsitzender des Vorstandes